

## 172.11

### **Beschluss des Regierungsrates über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen**

**(Änderung vom 19. Juli 2006)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen vom 30. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

Volkswirtschaftsdirektion § 7. In den Geschäftskreis der Volkswirtschaftsdirektion fallen insbesondere:

Ziff. 1 unverändert,

2. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen,

Ziff. 3–20 unverändert.

Baudirektion § 11. In den Geschäftskreis der Baudirektion fallen insbesondere:

Ziff. 1–12 unverändert,

13. Landwirtschaft, insbesondere landwirtschaftliche Schulen und Haushaltungsschulen sowie das landwirtschaftliche Bildungswesen, bäuerlicher Grundbesitz, Flurwesen, Tierzucht, Milchwirtschaft (soweit nicht die Gesundheitsdirektion zuständig ist), Obst- und Weinbau,

Ziff. 14–18 unverändert.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 15. Mai 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Diener Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABl.2006.1062](#).